



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Flurbereinigungsverfahren werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oder-Spree

Gemarkung Reichenwalde

Flur	Flurstücke
6	49, 50

Gemarkung Bad Saarow - Pieskow

Flur	Flurstück
6	66
19	72

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298)

Gemarkung Rauen

Flur Flurstücke

5 15, 19

Gemarkung Kolpin

Flur Flurstücke

1 77, 164, 166, 311

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 164,3435 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Reichenwalde

Flur Flurstücke

5 79, 81, 83

Gemarkung Dahmsdorf

Flur Flurstücke

4 69

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 0,9501 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte/n im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreenhagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow
Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)
Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark
Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit dem 1. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergemeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I, S. 441)

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1786)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Die Hinzuziehung der Flurstücke 49 und 50 der Flur 6 in der Gemarkung Reichenwalde wurde von Landwirten im Verfahrensgebiet unter dem Gesichtspunkt der Flächenarrondierung beantragt. Des Weiteren begründet sich dieser Antrag durch die fehlende Erschließung der Flurstücke.

Die weiterhin aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Bad Saarow-Pieskow, Rauen und Kolpin grenzen unmittelbar an das Verfahrensgebiet. Im Rahmen der vermessungstechnischen Arbeiten zur Feststellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass für Teilflächen dieser Flurstücke Bodenordnungsbedarf besteht, da die örtlich vorgefundene Nutzungsgrenzen erheblich von dem Nachweis im Liegenschaftskataster abweichen. Zur Erreichung der Verfahrensziele ist deshalb die Einbeziehung in das Bodenordnungsverfahren erforderlich. Die Hinzuziehung dieser Flurstücke wurde zudem durch das Amt Scharmützelsee beantragt.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam OT Groß Glienicker, den 10.09.2010
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte



